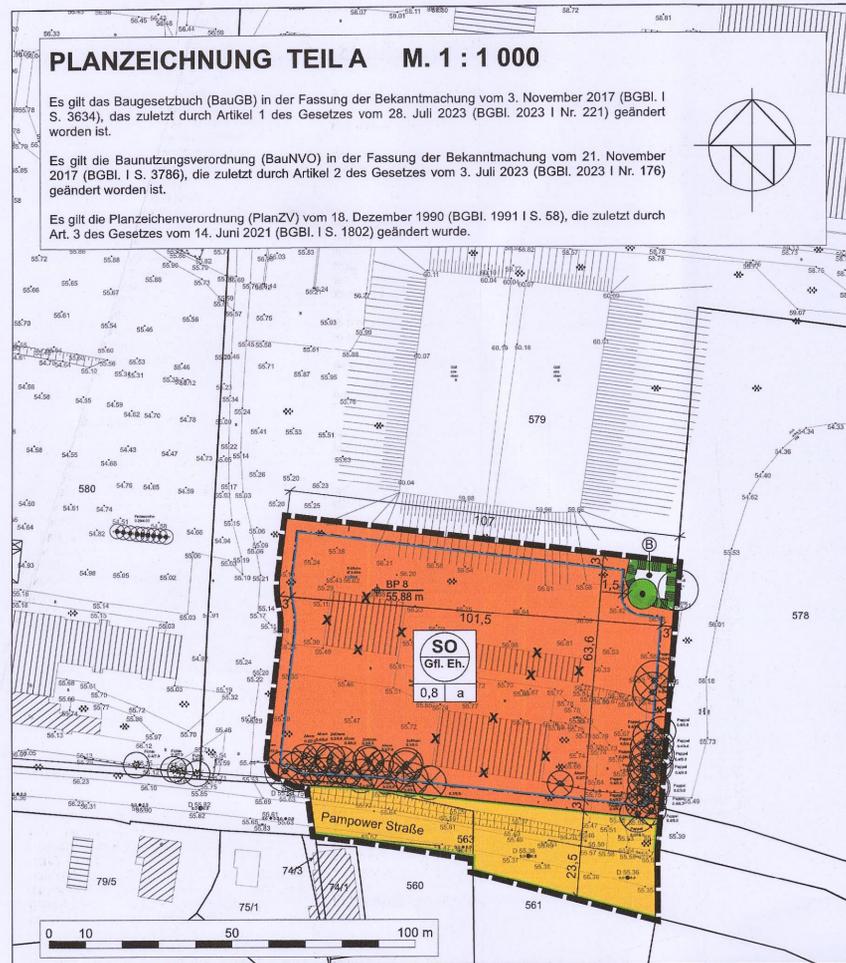


SATZUNG DER GEMEINDE STRALENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10



PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1 000

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde.

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) (hier: Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgungsmarkt)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ Straßenverkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinie

5. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB)

● Bäume, zu erhalten

6. Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

ⓑ Geschützte Biotope (hier: Baumhecken)

7. Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Nr. 7 BauGB) **BP** 55,88 m Bestimmung des unteren Bezugspunktes für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ü. DHHN 2016 (NHN) (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

8. Darstellung ohne Normcharakter

— Flurstücksgrenzen **1:31** Bemaßung alle Angaben in Meter
579 Flurstücksnummern **⊙** Bestandsbäume (hier: Laubbäume)
○ z.B. 55,88 vorhandene Höhenpunkte **⊗** Bestandsbäume (hier: Nadelbäume)
▭ Böschung **⊗** künftig fortfallende Bäume
▨ vorhandene Gebäude innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches
⊗ vorhandene Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches, künftig fortfallend

TEXT TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das sonstige Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgungsmarkt" dient der Unterbringung großflächiger Einzelhandelsbetriebe (§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO).

Zulässig sind:

- Nahversorgungsmärkte mit dem Kernsortiment „Nahrungs- und Genussmittel“ und einer Verkaufsfläche von höchstens 1.250 m². Randsortimente sind auf höchstens 10% (125 m²) der zulässigen Verkaufsfläche zulässig.
- Bäckerläden / Cafés mit einer Nutzfläche von höchstens 120 m². Die reine Verkaufsfläche der Bäckerläden ist der Verkaufsfläche der Nahversorgungsgebiete nach 1. unterzuordnen.
- Anlagen und Einrichtungen für die Warenanlieferung und die Entsorgung sowie Warenlageräume, die dem Einzelhandelsbetrieb zugeordnet sind
- Sozialräume, die dem Einzelhandelsbetrieb zugeordnet sind.
- Stellplätze sowie betriebsspezifische Nebenanlagen und Werbeanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Oberkante der Gebäude als Höchstmaß über dem gemäß Planzeichnung Teil A bestimmten, unteren Bezugspunkt wie folgt festgesetzt:

Die Oberkante von Gebäuden darf höchstens 10,50 m über dem unteren Bezugspunkt (BP) betragen. Technisch notwendige Dachaufbauten sind hiervon ausgenommen. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen (hier: Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 BauNVO) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass die Errichtung von Gebäuden in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand ohne Beschränkungen der Gebäudelänge zulässig sind. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

4. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Die Außenbeleuchtung von Gebäuden darf nur die Fassaden und Verkehrswege erhellen.
- Eine Wechsellichtbeleuchtung oder eine blinkende Beleuchtung sind nicht zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als Ersatz von 11 geschützten, künftig fortfallenden Bäumen mindestens 14 Laubbäume als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 bis 18 cm in einem Meter Höhe anzupflanzen, zu pflegen und bei einem nachträglichen Abgang wiederum artgleich zu ersetzen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO Abs. 3 M-V)

1. Dächer

Dächer von Hauptgebäuden sind als Flach- oder Pultdächer zu gestalten. Dachbegrünungen sind zulässig.

In die Dacheindeckung integrierte oder auf den Dachflächen angebrachte Anlagen zur solaren Strahlenergiegewinnung (hier: Solarmodule) sind zulässig. Die Solarzellen/ Photovoltaik-Anlagen sind mit einer Antireflexionsbeschichtung auszustatten.

2. Werbeanlagen

Eigenständige Werbeanlagen sind als Werbestelen sowie in Form von Fahnenmasten, Pylonen und Hinweisschildern zulässig.

III. Hinweise

3. Begriffsdefinition

3.1 Oberkante

Die Oberkante von Gebäuden wird von dem bestimmten Bezugspunkt bis zur obersten Grenze der Hauptdachfläche definiert. Die festgesetzte Oberkante ist gleichzeitig die maximal zulässige Gebäudehöhe.

3.2 Deutsche Haupt Höhennetz (DHHN2016)

DHHN2016 - Höhen sind als "Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016" zu bezeichnen. NHN ist die Bezugsfläche für das Nullniveau bei der Angabe von Höhen über den Meeresspiegel.

4. Bodendenkmalfunde

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DschG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DschG M-V).

5. Anzeichen für alllastenrelevante Bodenbelastungen und mögliche Munitionsfunde

5.1 Falls Anzeichen für alllastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

5.2 Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO M-V ist hier der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

6. Artenschutzbezogene Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend angezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen der örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhang IV bzw. Europäischen Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

Maßnahme V1Ar / Schutz von Fledermäusen vor einer Zerstörung bewohnter Quartiere

Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Fledermäusen durch Gebäudeabriss sind diese Arbeiten in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Der Abriss der Gebäude hat im Zeitraum vom 15. September bis zum 28./29. Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der Gebäudebrüter, zu erfolgen. Im Zuge der ÖBB ist eine Vorabkontrolle der abzureißenden Gebäude durchzuführen. Dabei sind vorhandene Quartierstrukturen auf Besatz zu kontrollieren und bei Nichtbesatz zu verschließen, z. B. mittels Bauschaum, um eine spätere Nutzung zum Zeitpunkt des Abrisses sicher auszuschließen zu können. Während der Winterruhe im Zeitraum vom 15. September bis zum 30. April ist in Gebäuden mit überwinternden Tieren zu rechnen. Dementsprechend ist die ÖBB im Hinblick auf Fledermäuse während der Monate Mai bis Mitte September durchzuführen, um potenzielle Quartiere vor Beginn der Winterruhe zu verschließen. Das Ergebnis der ÖBB ist zu notieren.

Eine ÖBB wird ebenfalls für das Fällen der Pappeln im östlichen Geltungsbereich erforderlich. Die im Rahmen der Kartierungen festgestellten Quartierstrukturen konnten aufgrund der Höhe nicht mittels einer Leiter auf Besatz bzw. Eignung für Fledermäuse kontrolliert werden. Vor dem Fällen der Bäume sind potenzielle Quartierstrukturen in den Pappeln unter Einsatz eines Hubstegers zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Falls die Höhlen unbesetzt sind, können die Rodungsarbeiten freigegeben werden. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind die Rodungsarbeiten auszusetzen. In Verbindung mit § 39 (5) S. 2 BNatSchG sind Gehölzengriffe nur in den Monaten Oktober bis Februar zulässig. Hierbei ist weiterhin auf die Brutzeitregelung für in Gehölzen brütenden Vogelarten zu achten. Die Maßnahme erfolgt in Verbindung mit der CEF-Maßnahme zur Schaffung neuer Quartiere.

Maßnahme V2Ar / Schutz der Gebäudebrüter vor einer Zerstörung bewohnter Lebensräume / Brutstätten während der Bauphase

Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen/Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (1. Februar - 30. November gem. LUNG M-V (2016) der Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist. Schnitt, Fällung und Rodung von Gehölzen sind gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur in den Monaten Oktober bis Februar zulässig. Gemäß o.g. Ausführungen lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch Eingriffe in Bruthabitate von Gehölzbrütern und Saubrütern nur in den Monaten Dezember und Januar vermeiden. Falls im Oktober, November oder Februar gerodet werden soll, sind sämtliche Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (Ökologische Baubegleitung), da bis Ende November späte Bruten der Ringeltaube und im Februar bereits Bruten der Amsel, des Eichelhäher und Ringeltaube möglich sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Behörde zu stellen und dessen Bescheidung für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Maßnahme V3Ar / Schutz von in und an Gebäuden brütenden Vogelarten während der Bauphase

Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von in und an Gebäuden brütenden Individuen der Europäischen Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen/Eiern soll die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (1. März - 15. September (LUNG M-V (2016) dieser Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist. Der Abriss von Gebäuden im Vorhabensbereich hat zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zeitraum vom 15. September bis zum 1. März zu erfolgen, da es ab März zu Bruten von Baumsepie, Feldsperling, Kohlmeise, Haussperling und Hausrotschwanz kommen kann. Bruten von Feldsperling, Haussperling und Hausrotschwanz finden z.T. bis in den September hinein statt. Da die Schleiereule über Funde von Gewölen im Gebäude G04 nachgewiesen wurde, ist vor Beginn der Abrissarbeiten zudem eine Kontrolle durch eine für Vögel sachverständige Person (Ökologische Baubegleitung) erforderlich, da die Art tagsüber in der Regel schlafend in Gebäuden anzutreffen ist. Zudem wird eine Ökologische Baubegleitung weiterhin erforderlich, wenn der Abriss von Gebäuden außerhalb des oben genannten Zeitraums vom 15. September bis 1. März erfolgen soll. Hierbei sind die abzureißenden Gebäude auf genutzte Niststätten zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Behörde zu stellen und dessen Bescheidung für das weitere Vorgehen maßgeblich. Die Schutzmaßnahmen für in Gebäuden übertragende bzw. überwinternde Fledermäuse (Maßnahme V1Ar) sind zu berücksichtigen.

Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF Maßnahme)

Durch das Vorhaben kommt es durch die Rodung von Bäumen sowie durch den Abriss von Gebäuden zum Verlust potenzieller Tages-, Zwischen- bzw. Winterquartiere von Fledermäusen sowie von Brutplätzen in Nischen- bzw. Höhlen brütenden Vogelarten (hier: Baumsepie, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise). Derartige Habitatverluste können zu einer Beeinträchtigung der Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang führen, die nicht allein durch ein Ausweichen auf nicht durch das Vorhaben beeinträchtigte Lebensräume kompensierbar ist. Als Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion ist das Anbringen von Fledermauskästen sowie Ersatzniststätten an im Geltungsbereich verbleibenden Bäumen und/oder Gebäuden erforderlich. Der Ausgleich für Fledermäuse erfolgt dabei in Anlehnung an die im Rahmen der ÖBB festgestellten Quartiere im Verhältnis 1:2. Für jedes zu beseitigende Fledermausquartier sind demnach zwei Fledermauskästen der Firma Schwegler (oder gleichwertig) zu installieren. Die Art der Kästen ist dabei an den im Rahmen der ÖBB festgestellten Quartierarten zu orientieren. Gemäß der Kartierung (Umweltplanung ENDERLE 2022) befanden sich im Geltungsbereich an Gebäuden drei Nistplätze von Haussperlingen sowie je ein Nistplatz der Arten Blaumeise und Hausrotschwanz. Diese Bruthabitate werden beim Abriss der Gebäude zerstört. Dementsprechend ist für einen Ersatz je Nistmöglichkeit mit 2 entsprechenden artspezifischen Nistkästen bzw. Nisthilfen der Firma Schwegler (oder gleichwertig) an verbleibenden Bäumen, neu zu errichtenden Gebäuden oder an anderer geeigneter Stelle auf den betreffenden Grund- und Flurstücken zu sorgen. Demnach ist Ersatz erforderlich in Form von:

- Nistmöglichkeiten für Sperlinge z.B. in Form von Sperlingskoloniehäusern (jeweils mit Platz für 3 Brutpaare) der Firma Schwegler oder gleichwertig
- Nistmöglichkeiten für den Hausrotschwanz: Halbhöhle für Versteckbrüter der Firma Schwegler oder gleichwertig
- Nistmöglichkeiten für die Blaumeise: Nisthöhle mit d = 26 mm Einflugloch der Firma Schwegler oder gleichwertig

7. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 86 Abs. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Örtliche Bauvorschriften getroffenen textlichen Bestimmungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.03.2023. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 29.03.2023 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG M-V beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Stralendorf, in dem der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 zunächst mit integriert war, vom 08.08.2022 bis 08.09.2022 frühzeitig unterrichtet.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Stralendorf, in dem der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 zunächst mit integriert war, mit Schreiben vom 14.07.2022 frühzeitig unterrichtet.

- Die Gemeindevertretung hat am 02.03. 2023 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat in der Zeit vom 12.04.2023 bis zum 15.05.2023 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 23.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.amt-stralendorf.de> und im Bau- und Planungsportal M-V: <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne> zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.11.2023 geprüft.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.11.2023 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss vom 23.11.2023 gebilligt.

Stralendorf, den 24.11.2023
Siegel
Bürgermeister

Rehna, den 06.12.2023
Siegel
(öffentl. bestellt. Vermessungssing.)

Stralendorf, den 24.11.2023
Siegel
Bürgermeister

Die Satzung ist am 30.11.2023 in Kraft getreten.

Stralendorf, den 04.12.2023
Siegel
Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 sowie § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Stralendorf vom 23.11.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Nahversorger an der Pampower Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER GEMEINDE STRALENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

"NAHVERSORGER AN DER PAMPOWER STRAßE"

ENTWURF NOVEMBER 2023 ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS SCHWERIN
Bearbeitet: T. Beims Gezeichnet: M. Jürgens Projekt Nr.: 2375